



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 22. Juli 2005

45. Jahrgang

**Abfallrecht**

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Eggldham auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn ..... S. 102

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
Vom 15. März 2005 ..... S. 102

**Bezirksverwaltung**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 14. Juni 2005 ..... S. 103

**Jagdwesen**

Jägerprüfung 2006 (1. Termin)..... S. 106

**Kommunalverwaltung**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2005 ..... S. 107

**Schulwesen**

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Iggenbach, Außernzell und in den Märkten Schöllnach, Winzer und Hengersberg, Landkreis Deggendorf  
Vom 27. Mai 2005 Nr. 540-510/099-10 ..... S. 108

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting  
Vom 11. Mai / 8. Juni 2005 Nr. 540.2-5103-AÖ-1/03 ..... S. 108

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Geratskirchen und Mitterskirchen,

Landkreis Rottal-Inn sowie Pleiskirchen, Landkreis Altötting

Vom 8. Juni 2005 Nr. 540-5103-39 ..... S. 109

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Florist / Floristin“ und „Gärtner / Gärtnerin“ ..... S. 110

Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Iggenbach, Außernzell und in den Märkten Schöllnach, Winzer und Hengersberg, Landkreis Deggendorf  
Vom 17. Juni 2005 Nr. 540-5102/099-10 ..... S. 110

Verordnung zur Änderung der Sprengel der Sonderpädagogischen Förderzentren Bogen, Landkreis Straubing-Bogen und Straubing, Stadt Straubing  
Vom 22. Juni 2005 Nr. 540-5304/441-17 ..... S. 111

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Bauzeichner / Bauzeichnerin“ Fachrichtung Architektur, Ingenieurbau und Tief-, Straßen- und Landschaftsbau ..... S. 112

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Elektrotechnik S. 113

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Landwirt / Landwirtin“ ..... S. 115

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Triftern, Landkreis Rottal-Inn und im Markt Rothalmünster, Landkreis Passau  
Vom 8. Juli 2005 Nr. 540-5102/277-18 ..... S. 116

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 116

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Abfallrecht

### Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Egglham auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Egglham folgende Verordnung:

#### § 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Egglham, Landkreis Rottal-Inn, vom 27.10.1989 (RABI Nr. 24/1989, Seite 108) auf.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 1. Juni 2005  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn Vom 15. März 2005

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 15.03.2005 (RABI Nr. 6/2005, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

<sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine zusätzliche Wohneinheit.

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt:

1. a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen

je Gewichtstonne Abfall: **320,67 €**

1. b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen

bis fünfzig Kilogramm Abfall: **16,00 €**

2. a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach

je Gewichtstonne Abfall: **128,85 €**

2. b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach

bis zwanzig Kilogramm Abfall: **2,50 €**

2. c) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWV aufgrund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil > 30 Gew. - % fordert, in der Deponie Asbach

je Gewichtstonne Abfall: **83,85 €**

2. d) bei Anlieferung von kohlenbeerhaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen in der Deponie Asbach

je Gewichtstonne Abfall: **51,13 €**

2. e) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach

je hundert Kilogramm Abfall: **1,30 €**

3. bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt

je angefangenen 0,1 Kubikmeter Abfall: **2,00 €**

4. bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen: **gebührenfrei**

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 2. Juni 2005  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## Bezirksverwaltung

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 14. Juni 2005

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom

04.02.2005 (RABI Nr. 4/2005) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

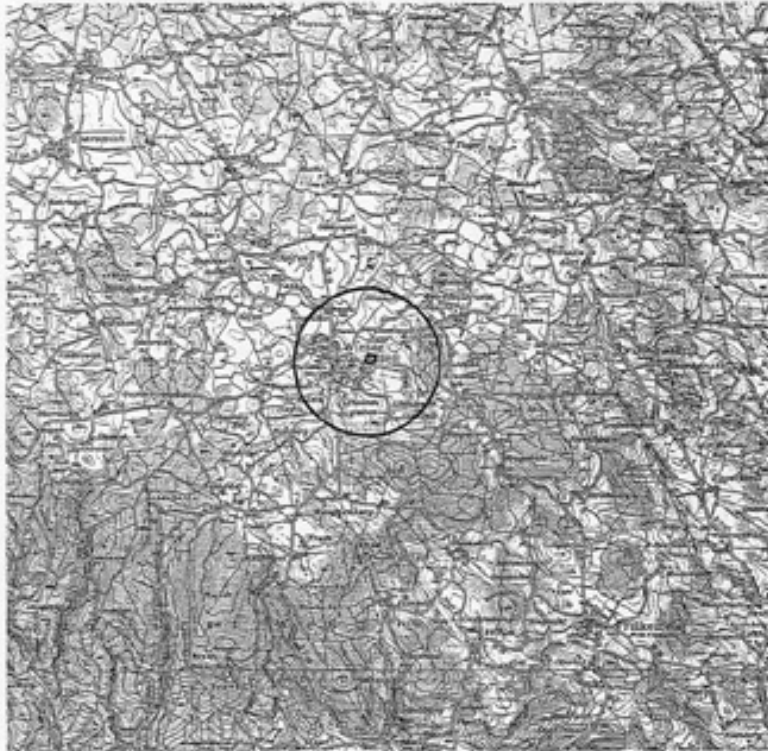
- „f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005  
g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Landshut, 14. Juni 2005  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident





Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 50 000  
Blatt - Nr. L5940 verkleinert auf 1 : 100 000



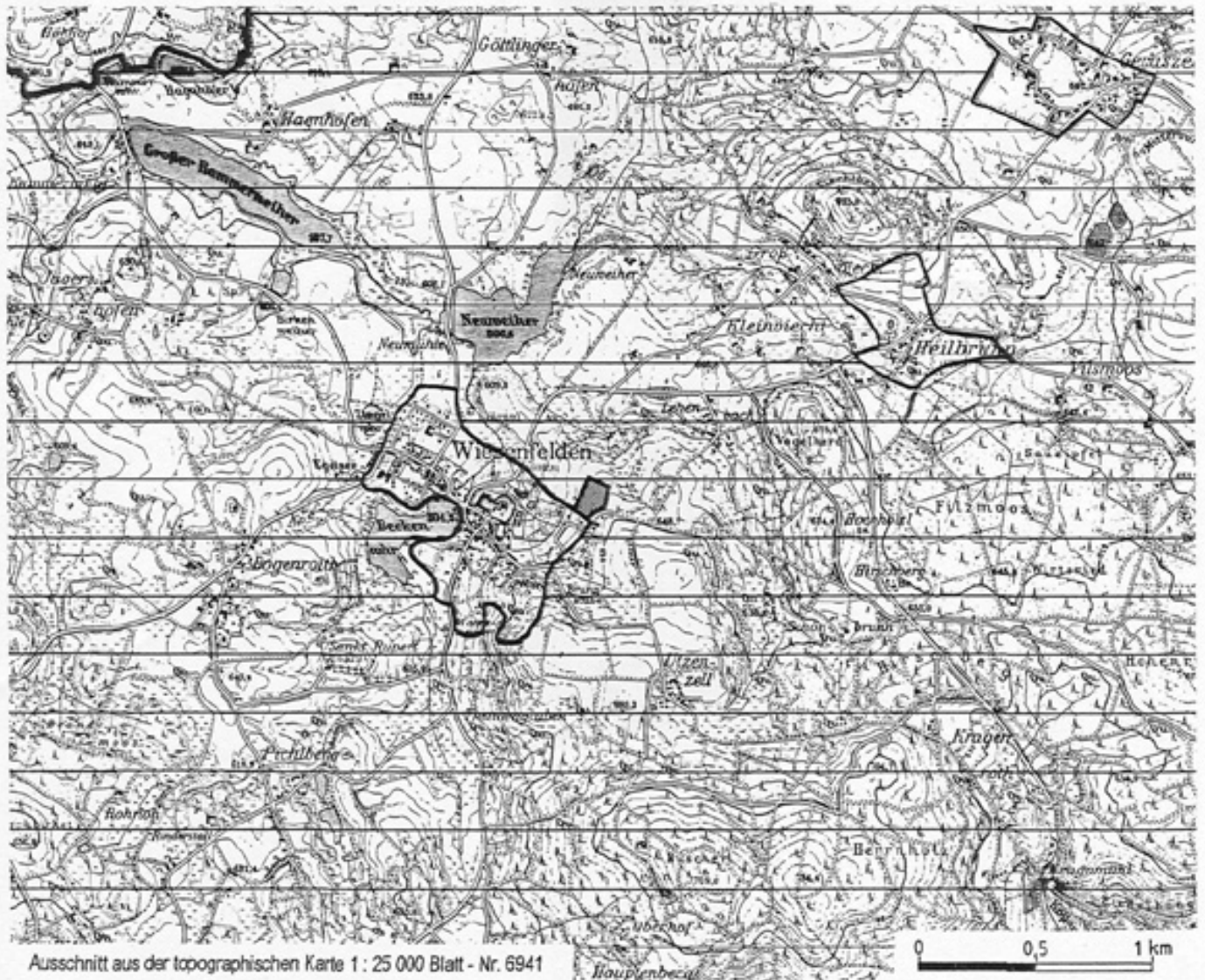
**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das  
„Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald“  
Vom 14.06.05**

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 100 000 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)  
M 1: 25 000 (zu § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung)

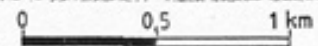
-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
(früher Schutzzone)  
in der Gemeinde Wiesenfelden  
Lkr. Straubing-Bogen
-  Landschaftsschutzgebiet

  
Bezirk Niederbayern  
Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

Kartographie und Druck: Regierung von Niederbayern,  
Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen.  
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen  
Landesvermessungsamtes. <http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000 AZ.: VM 3860 B - 4562





Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000 Blatt - Nr. 6941





**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das  
„Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald“  
Vom 14.06.05**

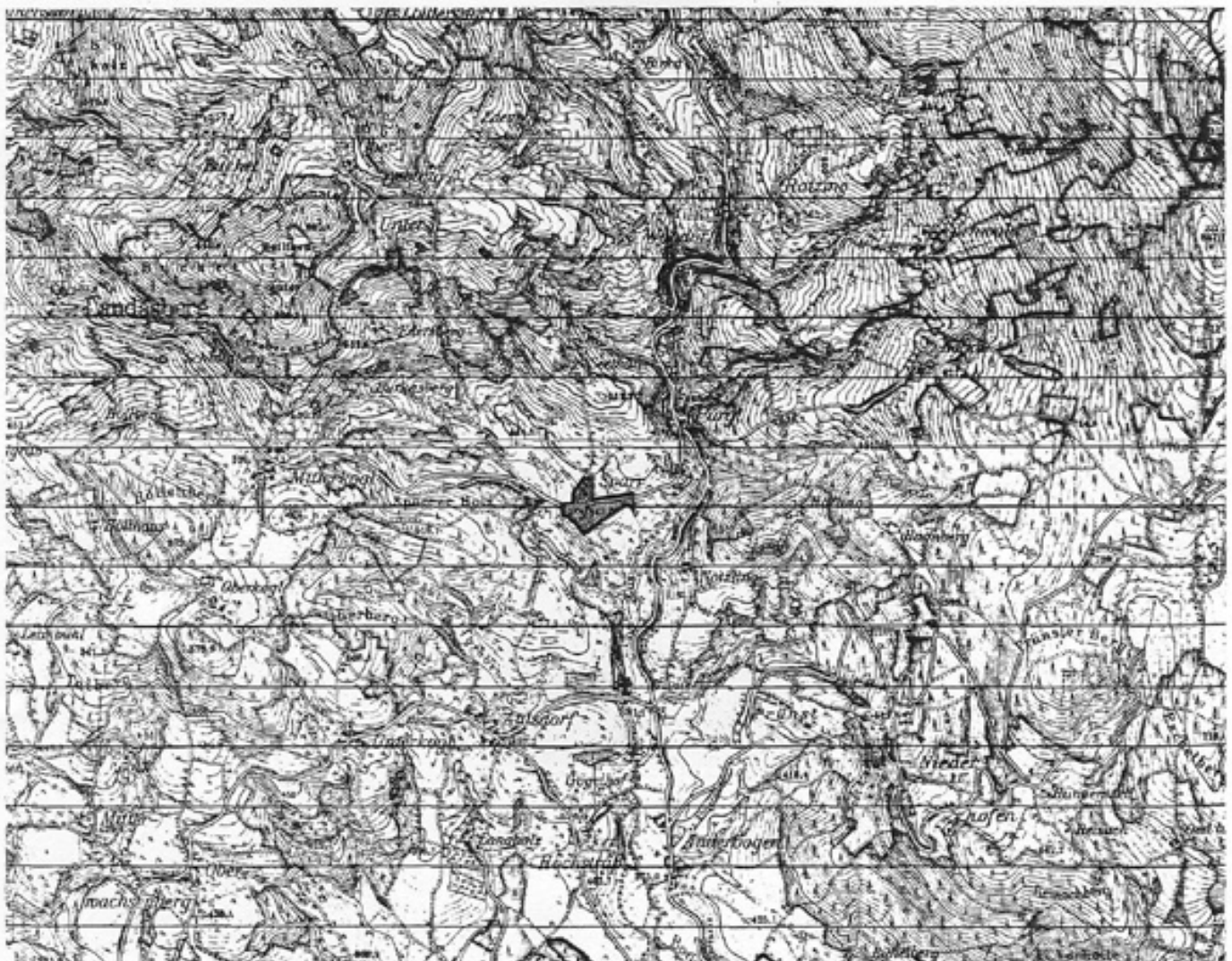
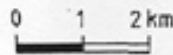
Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 100 000 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)  
M 1: 25 000 (zu § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung)

-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
(früher Schutzzone)  
in der Gemeinde Neukirchen  
Lkr. Straubing-Bogen
-  Landschaftsschutzgebiet

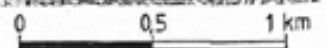
  
Bezirk Niederbayern  
Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

Kartographie und Druck: Regierung von Niederbayern,  
Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen.  
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen  
Landesvermessungsamtes. <http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000 AZ: VM 3860 B - 4562

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 50 000  
Blatt - Nr. L7142 u. L6942 verkleinert auf 1 : 100 000



Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000 Blatt - Nr. 6942 und 7042





## Jagdwesen

200 L - 7931 a 26

### Jägerprüfung 2006 (1. Termin)

Die Regierung von Niederbayern teilt mit, dass nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 2. Juni 2005 Nr. R 4 - 7931-1380 der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (1. Termin) gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO; BayRS 792–7–E) landeseinheitlich am

#### Dienstag, dem 31. Januar 2006 (Beginn 9:00 Uhr)

stattfindet.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 30. November 2005 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht

gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 17. Januar 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Landshut, 17. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2005

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.299.186,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	11.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.109.000,00 €
Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage (16 %)	179.368,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl

der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

##### (2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 11.000,00 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

#### II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 25.07.2005 bis 01.08.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. Juni 2005  
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND  
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-  
UND SPITZBERGGRUPPE

Frank  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Iggenbach, Außernzell  
und in den Märkten Schöllnach,  
Winzer und Hengersberg,  
Landkreis Deggendorf  
Vom 27. Mai 2005 Nr. 540-510/099-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Iggenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 24.07.1972 Nr. II 6b – 3357 c 59 (RABI Nr. 28/1972 S. 192), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Winzer (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 17.08.1994 Nr. 240 – 5102/295-11 I (RABI Nr. 17/1994 S. 107), wird aufgelöst.

**§ 3**

Es wird eine Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule) errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Winzer. Schulorte sind Winzer, Iggenbach und Schwanenkirchen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule)“.

**§ 4**

Der Sprengel der Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet des Marktes Winzer,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach ohne die Orte Gschwendt, Oberrötzing, Reit und Wollmering,
  - c) aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weichering und Würzing.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:
 

aus dem Markt Schöllnach die Orte Heitzing, Mahd, Neuhofen und Rothedern.

3. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 

aus der Gemeinde Iggenbach die Orte Gschwendt, Oberrötzing, Reit und Wollmering.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 27. Mai 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Zehnte Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über die Gliederung der Volksschulen  
im Landkreis Altötting  
Vom 11. Mai/8. Juni 2005 Nr. 540.2-5103-AÖ-1/03**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

**Rechtsverordnung:**

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABI OB S. 47), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 2. November 2001 (OBABI S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Pleiskirchen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen.

2. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Winhöring (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Winhöring. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen.



**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 bzw. am 1. August 2009 mit folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

- Die Schulstandorte Pleiskirchen, Geratskirchen und Mitterskirchen bleiben vorübergehend bestehen und alle Schüler, auch diejenigen aus Pleiskirchen beenden dort ihre Schulpflicht.
- Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden - beginnend mit den Schulanfängern - alle Schüler im Grundschulbereich aus dem Pleiskirchner Gemeindegebiet sukzessive in Pleiskirchen eingeschult.
- Ebenfalls ab dem Schuljahr 2005/2006 sollen alle Grundschüler der Gemeinde Geratskirchen in Mitterskirchen und nicht mehr teilweise in Pleiskirchen unterrichtet werden.
- Die Beschulung der Hauptschüler erfolgt vorübergehend wie bisher.
- Alle Schüler der Hauptschule aus dem Gemeindebereich Pleiskirchen werden ab dem Schuljahr 2009/2010 der Hauptschule Winhöring zugeführt, vorzugsweise können bereits zu einem früheren Zeitpunkt Hauptschulklassen nach Winhöring ausgelagert werden; z. B. bei Nichterreichen der Schülermindestzahl.
- Ebenfalls zum Schuljahr 2009/2010 soll die gesamte Hauptschulsituation in Mitterskirchen und Geratskirchen sowie Wurmansquick neu bewertet werden.
- Abweichend von den ab dem Schuljahr 2005/2006 neu beschriebenen Schulsprengeln sind vorübergehend für Einzelschüler (z. B. Geschwister) individuelle Schulbesuchsmöglichkeiten zugelassen.

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Geratskirchen und Mitterskirchen,  
Landkreis Rottal-Inn sowie Pleiskirchen,  
Landkreis Altötting  
Vom 8. Juni 2005 Nr. 540-5103-39**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlassen die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern folgende gemeinsame

**Verordnung:****§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Mitterskirchen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 11.05.2005 Nr. 540 – 5102/278-9 (RABI Nr. 8/2005) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Mitterskirchen (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Geratskirchen ohne die Orte Garten, Großseggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolferegg und Wurmsegg,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Mitterskirchen ohne die Orte Hofau und Haargassen.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 

aus der Gemeinde Mitterskirchen die Orte Hofau und Haargassen.

**§ 2**

Schüler aus der Gemeinde Pleiskirchen, die im Schuljahr 2004/05 an der Volksschule Mitterskirchen eingeschult sind, können die Volksschule in Mitterskirchen beenden. Dies gilt auch für Schüler aus der Gemeinde Mitterskirchen, die im Schuljahr 2004/05 an der Volksschule Pleiskirchen eingeschult sind, die die Volksschule in Pleiskirchen beenden können.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 11. Mai 2005  
REGIERUNG  
VON OBERBAYERN

Landshut, 8. Juni 2005  
REGIERUNG  
VON NIEDERBAYERN

Landshut, 8. Juni 2005  
REGIERUNG  
VON NIEDERBAYERN

München, 17. Juni 2005  
REGIERUNG  
VON OBERBAYERN

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe "Florist/Floristin" und „Gärtner/Gärtnerin“**

Bekanntmachung vom 16. Juni 2005 Nr.540-5204/618-135

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Der an der Staatl. Berufsschule III Straubing-Bogen bestehende Fachsprengel im Ausbildungsberuf "Florist/Floristin" (Jahrgangsstufen 11 und 12) für den Regierungsbezirk Niederbayern ohne den Landkreis Kelheim wird um die 10. Jahrgangsstufe erweitert.
2. Im Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ (alle Fachrichtungen) wird an der Staatl. Berufsschule III Straubing-Bogen ein Fachsprengel in der Jahrgangsstufe 10 für den Regierungsbezirk Niederbayern ohne den Landkreis Kelheim gebildet.
3. Im Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ der Fachrichtungen
  - Friedhofsgärtnerei
  - Gemüsebau
  - Staudengärtnerei
  - Zierpflanzenbau
 wird an der Staatl. Berufsschule III Straubing-Bogen ein Fachsprengel in den Jahrgangsstufen 11 und 12 für den Regierungsbezirk Niederbayern ohne den Landkreis Kelheim gebildet.
4. An der Staatl. Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau können nur noch im Schuljahr 2005/06 Fachklassen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ geführt werden. Ab dem Schuljahr 2006/07 besuchen alle Schülerinnen und Schüler der in Nr. 3 genannten Fachrichtungen die Staatl. Berufsschule III Straubing-Bogen.
5. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Der Besuch einer anderen Berufsschule ist nur auf Grund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses möglich.
6. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 16. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Iggenbach, Außernzell und in den Märkten Schöllnach, Winzer und Hengersberg, Landkreis Deggendorf Vom 17. Juni 2005 Nr. 540-5102/099-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Iggenbach, Außernzell und in den Märkten Schöllnach, Winzer und Hengersberg, Landkreis Deggendorf vom 27.05.2005 Nr. 540-510/099-10 wird folgendermaßen geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

Es wird eine Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule) errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Winzer. Schulorte sind Winzer und Iggenbach. Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

Der Sprengel der Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - das Gebiet des Marktes Winzer ohne die Orte Langenhardt, Matzing, Rickering und Sandten.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
  - a) die Orte Langenhardt, Matzing, Rickering und Sandten des Marktes Winzer,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach,
  - c) aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing.“

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5**

Es wird eine Grundschule Iggenbach errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Iggenbach. Schulorte sind Iggenbach und Schwanenkirchen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Iggenbach“.

4. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Der Sprengel der Grundschule Iggenbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach ohne die Orte Gschwendt, Oberrötzing, Reit und Wollmering,
- b) aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwankenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing,
- c) aus dem Markt Schöllnach die Orte Heitzing, Mahd, Neuhofen und Rothedern,
- d) aus dem Markt Winzer die Orte Langenhardt, Matzing, Rickerling und Sandten.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 17. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung zur Änderung der Sprengel der Sonderpädagogischen Förderzentren Bogen, Landkreis Straubing-Bogen und Straubing, Stadt Straubing vom 22. Juni 2005 Nr. 540-5304/441-17**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

§ 1

Die Verordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Straubing vom 17.07.1997 (RABI Nr. 11/1997 S. 126), geändert mit Verordnungen vom 05.08.1998 Nr. 540-5302/403-6 und 540-5302/404-9 (RABI Nr. 11/1998 S. 71 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Straubing errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Straubing. Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Straubing“.

§ 3

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Straubing umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Straubing umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Straubing leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schulen innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Straubing sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten und mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung angegliedert.

Die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung wird im Zusammenwirken mit der Frühförderstelle Straubing der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. geleistet.

§ 4

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Straubing umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen:

1. das Gebiet der Stadt Straubing,
2. das Gebiet der Gemeinde Aholting,
3. das Gebiet der Gemeinde Aiterhofen ohne die Orte Ainbrach und Hermannsdorf,
4. das Gebiet der Gemeinde Atting,
5. das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen,
6. aus der Stadt Geiselhöring die Orte Antenring, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig,
7. das Gebiet der Gemeinde Leiblfing,
8. das Gebiet der Gemeinde Oberschneiding,
9. das Gebiet der Gemeinde Perkam,
10. das Gebiet der Gemeinde Rain,
11. das Gebiet der Gemeinde Salching.

§ 5

Die Verordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bogen vom 04.07.2000 Nr. 540-5302/441-10 (RABI Nr. 10/2000 S. 82) wird folgendermaßen geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Die Albertus-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der Albertus-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die Albertus-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schulen innerhalb des unter § 3 beschriebenen Sprengels.

(4) Der Albertus-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten und mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung angegliedert.

Die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung wird im Zusammenwirken mit der Frühförderstelle Straubing der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. geleistet.“

## 2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Der Sprengel der Albertus-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Bogen umfasst:

1. das Gebiet der Stadt Bogen,
2. die Orte Ainbrach und Hermannsdorf der Gemeinde Aiterhofen,
3. das Gebiet der Gemeinden Ascha, Falkenfels, Hainbach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden und Windberg.“

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 22. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG-;  
Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf  
„Bauzeichner/Bauzeichnerin“  
- Fachrichtung Architektur  
- Fachrichtung Ingenieurbau  
- Fachrichtung Tief-, Straßen- und Landschaftsbau**

Bekanntmachung vom 23. Juni 2005 Nr. 540-5204-763

Anlage: 1 Gebietsbeschreibung

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger, der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Regierung der Oberpfalz werden für den Ausbildungsberuf „Bauzeichner/Bauzeichnerin“ ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf Bauzeichner/ Bauzeichnerin	Jahrgangsstufen	Schulort	Sprengelgebiet
- Fachrichtung Architektur - Fachrichtung Ingenieurbau - Fachrichtung Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	10-11	Deggen- dorf	- Städte Passau und Straubing - Landkreise Deggen- dorf, Freyung- Grafenau, Passau, Regen - Lkr. Dingol- fing- Landau- Ost - Lkr. Rottal- Inn-Ost - Lkr. Strau- bing- Bogen ohne Lkr. Strau- bing- Bogen- Süd
		Landshut	- Stadt Landshut - Landkreise Kelheim, Landshut

Ausbildungsberuf Bauzeichner/ Bauzeichnerin	Jahrgangsstufen	Schulort	Sprengelgebiet
			- Lkr. Dingolfing-Landau-West - Lkr. Rottal-Inn-West - Lkr. Straubing-Bogen-Süd
- Fachrichtung Architektur	12	Deggendorf	- Regierungsbezirk Niederbayern
- Fachrichtung Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	12	Deggendorf	- Regierungsbezirk Niederbayern - Regierungsbezirk Oberpfalz

- Die Fachsprengelbildung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
- Die als Anlage beigefügte Gebietsbeschreibung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
- Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 23. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Anlage zur Bekanntmachung vom 23. Juni 2005 Nr. 540-5204-763**

**Gebietsbeschreibung:**

DGF West Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau: (ehemaliger Lkr. Dingolfing)  
Stadt: Dingolfing  
Märkte: Frontenhausen, Reisbach  
Gemeinden: Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen,

Mengkofen, Moosthenning, Niederviehbach

DGF Ost Aus dem Lkr. Dingolfing-Landau die Gemeinden: (ehemaliger Lkr. Landau mit Simbach)

Stadt: Landau a. d. Isar  
Märkte: Eichendorf, Pilsting, Simbach, Wallersdorf

SR Süd Aus dem Lkr. Straubing-Bogen die Gemeinden: (ehemaliger Lkr. Mallersdorf)

Stadt: Geiselhöring  
Markt: Mallersdorf-Pfaffenberg  
Gemeinde: Laberweinting

PAN West Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden  
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Masing, Wurmannsquick  
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

PAN Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn  
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern  
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG-; Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Elektrotechnik**

Bekanntmachung vom 29. Juni 2005 Nr. 540-5204-749

Anlage: 1 Gebietsbeschreibung

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Im Berufsfeld Elektrotechnik werden ab dem Schuljahr 2005/06 im Regierungsbezirk Niederbayern folgende Fachsprengel gebildet:

1.1 Elektroberufe (Jahrgangsstufe 10)  
(ausgenommen die Ausbildungsberufe „Informatik-Systemelektroniker“, „Mechatroniker“ sowie „Elektrotechniker für Geräte und Systeme“ und „Systemelektroniker“, für die übergeordnete Fachsprengelregelungen gelten)

Schulort	Sprengelgebiet
Deggendorf	- Lkr. Deggendorf - Lkr. Regen - Lkr. Freyung-Grafenau-Nord (WAK Nord)

Schulort	Sprengelgebiet
Landshut	- Stadt Landshut - Lkr. Landshut - Lkr. Kelheim-Süd
Passau	- Stadt Passau - Lkr. Freyung-Grafenau-Süd (WAK Süd) - Lkr. Passau ohne Lkr. Passau-Süd
Pfarrkirchen	- Lkr. Rottal-Inn - Lkr. Passau-Süd

1.2 „Elektroniker/Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“  
(Jahrgangsstufen 11 bis 13)

Schulort	Sprengelgebiet
Deggendorf	- Lkr. Deggendorf - Lkr. Regen - Lkr. Freyung-Grafenau-Nord (WAK Nord)
Landshut	- Stadt Landshut - Lkr. Landshut - Lkr. Kelheim-Süd
Passau	- Stadt Passau - Lkr. Freyung-Grafenau-Süd (WAK Süd) - Lkr. Passau ohne Lkr. Passau-Süd
Pfarrkirchen	- Lkr. Rottal-Inn - Lkr. Passau-Süd

1.3 „Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik“  
(Jahrgangsstufen 11 bis 13)

Schulort	Sprengelgebiet
Deggendorf	- Stadt Straubing - Lkr. Deggendorf - Lkr. Regen - Lkr. Straubing-Bogen ohne Lkr. Straubing-Bogen-Süd
Dingolfing	- Stadt Landshut - Lkr. Landshut - Lkr. Dingolfing-Landau - Lkr. Kelheim-Süd - Lkr. Straubing-Bogen-Süd
Passau	- Stadt Passau - Lkr. Freyung-Grafenau - Lkr. Passau - Lkr. Rottal-Inn

1.4 „Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme“  
und „Systemelektroniker/Systemelektronikerin“  
(Jahrgangsstufen 10 bis 13)

Schulort	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Deggendorf	11-13	- Stadt Straubing - Lkr. Deggendorf - Lkr. Freyung-Grafenau - Lkr. Regen - Lkr. Straubing-Bogen - Lkr. Passau nördlich der Donau ohne die Stadt Vilshofen

Pfarrkirchen	10	- Lkr. Rottal-Inn - Lkr. Kelheim - Lkr. Passau-Süd
	11-13	- Stadt Landshut - Stadt Passau - Lkr. Dingolfing-Landau - Lkr. Kelheim - Lkr. Landshut - Lkr. Rottal-Inn - Lkr. Passau südlich der Donau einschl. der Stadt Vilshofen

1.5 „Mechatroniker/Mechatronikerin“ (Jahrgangsstufen 10 bis 13)

Schulort	Sprengelgebiet
Landshut	Regierungsbezirk Niederbayern

- Der Vollzug der Sprengelregelungen für die Berufe „Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“, „Elektroniker für Geräte und Systeme“ und „Systemelektroniker“ erfolgt für Auszubildende, deren Beschäftigungsort im Landkreis Regen liegt, erst ab dem Schuljahr 2006/07. Die Schüler dieser Ausbildungsberufe aus dem Landkreis Regen können im Schuljahr 2005/06 noch die Staatl. Berufsschule Regen besuchen.
- Für die Auszubildenden der 11. Jahrgangsstufe der Berufe „Elektroniker für Geräte und Systeme“ und „Systemelektroniker“, deren Beschäftigungsort im Gebiet der Stadt Straubing, der Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau und Straubing-Bogen sowie des Landkreises Passau nördlich der Donau ohne die Stadt Vilshofen liegt, wird für das Schuljahr 2005/06 der gastweise Schulbesuch an der Staatl. Berufsschule Regen gemäß Art. 43 Abs. 5 BayEUG angeordnet.
- An der Staatl. Berufsschule Kelheim können im Schuljahr 2005/06 letztmalig in der 10. Jahrgangsstufe Klassen in den Ausbildungsberufen „Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“ (Handwerk) und „Elektroniker für Betriebstechnik“ (Industrie) aufgenommen werden, falls jeweils mindestens 20 abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum Schuljahresbeginn vorliegen.
- Die Fachsprengelbildung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
- Die als Anlage beigefügte Gebietsbeschreibung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 29. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident



**Anlage zur Bekanntmachung vom 29. Juni 2005 Nr. 540-5221-749**

**Gebietsbeschreibung für das Berufsfeld Elektrotechnik:**

**PA Süd**

Aus dem Lkr. Passau:

**Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadtlöd,

**Stadt Griebach i. R.** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennberg, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg a. Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager, Höllthal, Hölzmaier, Hub b. Griesbach, Hub b. Weng, Hubersberg, Hundsmäier, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottobobl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl,

**Markt Kößlarn, Markt Rothalmünster, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf a. d. Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothhof, Trostling und Wehrhäuser

**KEH Süd:**

Aus dem Lkr. Kelheim:

**Stadt: Mainburg**

Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volken schwand

**SR Süd:**

Aus dem Lkr. Straubing-Bogen die Gemeinden: (ehemaliger Lkr. Mallersdorf)

**Stadt: Geiselhöring,**

Markt: Mallersdorf-Pfaffenberg  
Gemeinde: Laberweinting

**WAK Nord:**

Aus dem Lkr. Freyung-Grafenau: (ehemaliger Lkr. Grafenau)

**Stadt: Grafenau**

Markt: Schönberg  
Gemeinden: Eppenschlag, Innernzell, Kirchberg, Neuschönau, Saldenburg, St. Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang, Zenting

**WAK Süd:**

Aus dem Lkr. Freyung-Grafenau: (ehemaliger Lkr. Wolfstein)

**Städte: Freyung, Waldkirchen**

Märkte: Röhrnbach, Perlesreut  
Gemeinden: Fürsteneck, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Philippsreut, Ringelai

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG-; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“**

Bekanntmachung vom 30. Juni 2005 Nr. 540-5204-750

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger, der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Regierung der Oberpfalz werden für den Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“ (Jahrgangsstufen 10 mit 12) ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Schulort	Sprengelgebiet
Landshut	- Stadt Landshut - Lkr. Kelheim - Lkr. Landshut - aus dem Lkr. Dingolfing-Landau der Markt Frontenhausen sowie die Gemeinden Loiching, Marklkofen und Nierderviehbach
Passau	- Stadt Passau - Lkr. Freyung-Grafenau - Lkr. Passau - aus dem Lkr. Deggendorf die Stadt Osterhofen, die Märkte Schöllnach und Winzer und die Gemeinden Außernzell, Iggenbach und Künzing
Pfarrkirchen	- Lkr. Rottal-Inn - aus dem Lkr. Dingolfing-Landau die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach b. Landau
Straubing	- Stadt Straubing - Lkr. Regen - Lkr. Straubing-Bogen - Lkr. Deggendorf ohne die Stadt Osterhofen, die Märkte Schöllnach und Winzer und die Gemeinden Außernzell, Iggenbach und Künzing - aus dem Lkr. Dingolfing-Landau die Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, die Märkte Pilsting und Wallersdorf und die Gemeinden Gottfrieding, Mamming, Mengkofen und Moosthenning - aus dem Lkr. Regensburg die Städte Neutraubling und Wörth a. d. Donau, den Markt Schierling und die Gemeinden Alteglofsheim, Auffhausen, Bach a. d. Donau, Barbing, Donaustauf, Hagelstadt, Köfering, Mintraching, Mötzing, Obertraubling, Pentling, Pfakofen, Pfatter, Riekofen, Sünching, Thalmassing und Wiesent

2. Zur Stabilisierung eines Berufsschulstandortes, im Hinblick auf eine ausgewogene Klassenbildung an den Standorten und zur Vermeidung der Bildung einer Minderklasse an einem Standort kann der Besuch einer anderen Berufsschule durch Begründung eines Gastschulverhältnisses gemäß Art. 43 Abs. 5 BayEUG angeordnet oder genehmigt werden.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Der Besuch einer anderen Berufsschule ist nur auf Grund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses möglich
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 30. Juni 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation  
im Markt Triftern, Landkreis Rottal-Inn und  
im Markt Rothalmünster, Landkreis Passau  
Vom 8. Juli 2005 Nr. 540-5102/277-18**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Der Sprengel der Volksschule Triftern (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 15.04.2005 Nr. 540 – 5102/296-10 (RABI Nr. 7/2005 S. 56) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Triftern (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
  - a) das Gebiet des Marktes Triftern ohne die Orte Bärnsham, Diensthub, Ed, Gindl, Gschwand,

Gumping, Loh, Schablöd, Vierling, Weingold und Westen,

- b) aus der Gemeinde Postmünster die Orte Federling (Hs.Nr. 4), Gschaid, Nussing (Hs.Nrn. 6, 7 und 8), Pinzenell und Wichtleiten (Hs.Nrn. 9 und 10),
  - c) aus der Stadt Pfarrkirchen die Orte Bodenöd, Feiern, Holzen, Holzleiten, Kellberg, Naderöd, Nalling, Ölharten, Ruppertsöd und Weiden.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
    - a) aus dem Markt Triftern die Orte Bärnsham, Ed, Gindl, Gumping, Schablöd und Vierling,
    - b) das Gebiet der Gemeinde Wittibreut ohne die Orte Dobl, Hasmaning, Kienzling, Laab, Reith, Roiching und Weiding,
    - c) aus der Gemeinde Reut den Ort Hafenöd.

**§ 2**

(1) Der Sprengel der Hauptschule Rothalmünster, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 01.03.2004 Nr. 540 – 5102/118-13 (RABI Nr. 4/2004 S. 28) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Rothalmünster umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet des Marktes Rothalmünster,
- b) das Gebiet des Marktes Kößlarn,
- c) das Gebiet der Gemeinde Malching,
- d) das Gebiet der Gemeinde Kirchham mit Ausnahme des Gemeindeteils Ed,
- e) aus der Gemeinde Bad Füssing die Orte Aigen a. Inn, Aufhausen, Geigen, Hart, Hilling, Holzhäuser, Irching, Thalham und Wendlmuth,
- f) aus der Gemeinde Stubenberg die Orte Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 8. Juli 2005  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

**Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung**

Medert / Süßmuth

**Datensatz für das Meldewesen  
Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)**

Herausgeber Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Gesamtwerk ca. 270 Seiten incl. 1 Ordner. Stand Oktober 2004. Preis 45,50 €  
ISBN 3-555-01284-3.

W. Kohlhammer GmbH, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70549 Stuttgart.